

Speicher Kunst- Auktion zugunsten des „Haus für alle“

Vertragliche Vereinbarungen zur Überlassung des Objektes Nummer

.....

Schenkungsvereinbarung

1. Oben genanntes Objekt wird der IN-Gemeinde unentgeltlich überlassen, § 516 BGB.
2. Die IN wird das Objekt versteigern, sollte es nicht versteigert werden, kann es anderweitig verkauft werden. Der Erlös fließt als Spende zur Finanzierung des Eigenanteiles der Gemeinde am Neubau „Haus für alle“.
3. Der Einlieferer versichert, Verfügungsberechtigter Eigentümer des eingelieferten Gegenstandes zu sein bzw. dafür ermächtigt zu sein, für diesen zu handeln. Dies bezieht sich bei eingelieferten Haushaltsgegenständen auch auf den Partner.
4. Das gespendete Objekt ist bis zur Versteigerung durch den Spender zu verwahren und kurz vor der Versteigerung auf seine Kosten wieder einzuliefern. Der genaue Termin im Juni 2026 wird noch bekanntgegeben.
5. Die Allgemeinen Versteigerungsbedingungen der IN sind Vertragsbestandteil.

Versteigerungsbedingungen der IN-Kirchengemeinde München zugunsten der Finanzierung des Neubaus „Haus für alle“

§ 1 Allgemeine

- (1) Die IN-Kirchengemeinde versteigert auf Grundlage der beigefügten Bedingungen den oben aufgeführten Gegenstand in einer öffentlichen Versteigerung im eigenen Namen.
- (2) Versteigert wird nach den Vorschriften des Privatrechts (§ 156 BGB).
- (3) Die zur Versteigerung kommenden Sachen sind gebraucht. Es handelt sich um Gegenstände, die der Kirchengemeinde auf dem Wege einer Schenkung (unentgeltliche Zuwendung) überlassen wurden.
- (4) Die sich aus dem Zuschlag ergebenden Rechtsbeziehungen entstehen zwischen Anbieter (IN) und Bieter.
- (5) IN behält sich vor, kurzfristig eine öffentliche Versteigerung vor Beginn abzusagen.

§ 2 Keine Anwendung der Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 474 ff. BGB

Ist der Bieter gleichzeitig Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, wird er auf folgendes ausdrücklich hingewiesen:

Da die gebrauchten Waren in einer öffentlich zugänglichen Versteigerung (s. § 312g Absatz 2 Nummer 10 BGB) verkauft werden, an der der Käufer persönlich teilnehmen kann, finden die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs nach §§ 474 ff. BGB keine Anwendung, siehe § 474 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Daher gelten insbesondere die in diesen Bedingungen aufgeführten Gewährleistungsausschlüsse und -beschränkungen auch gegenüber einem Verbraucher.

§ 3 Ablauf der Versteigerung

- (1) Es besteht kein Anspruch darauf, dass ein Zuschlag erteilt wird. Die IN-Kirchengemeinde behält sich vor, eine laufende Versteigerung abubrechen. Bei einem Abbruch erlöschen die abgegebenen Gebote.
- (2) Bei der Versteigerung werden jeweils die Art und das Mindestgebot der zur Versteigerung kommenden Sache genannt. Höhere Gebote können abgegeben werden.

Der Bieter muss persönlich anwesend sein und sein Gebot durch ein deutliches Zeichen (z.B. durch Heben der Hand) kundtun.

- (3) Der Bieter ist an sein Gebot gebunden, bis es durch ein wirksames höheres Gebot erlischt.
- (4) Der Erteilung des Zuschlags geht ein dreimaliger Aufruf des Meistgebots voraus. Der Zuschlag wird dem Meistbietenden erteilt. Bei Meinungsverschiedenheiten wird der Gegenstand zum ursprünglichen Mindestgebot erneut aufgeworfen. In diesem Fall wird ein vorangegangener Zuschlag unwirksam.
- (5) Der Zuschlag verpflichtet zur Abnahme. Mit Erteilung des Zuschlags geht die Gefahr, insbesondere die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der versteigerten Sache unmittelbar auf den Ersteigerer über, der auch die Lasten trägt. Das Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung des geschuldeten Rechnungsbetrages auf den Ersteigerer über. Nach dem Zuschlag erhält der Ersteigerer einen Verkaufsbeleg (Erwerbsbescheinigung), der bei Bezahlung der Kasse vorzulegen ist.
- (6) Der Ersteigerer hat den gebotenen Betrag sofort nach dem Zuschlag bar (oder wenn EC-Kartenlesegerät vorhanden ist ab einem Betrag von 50 Euro auch mit EC-Karte) zu entrichten. Andernfalls verliert er seine Rechte aus dem Zuschlag. Er wird bei der erneuten Versteigerung derselben Sache nicht mehr zu einem Gebot zugelassen.
- (7) Die versteigerten Gegenstände sind durch den Ersteigerer unmittelbar nach der Bezahlung mitzunehmen. Die IN übernimmt keinerlei Zwischenlagerung oder Bereitstellung zur Abholung. Die versteigerten Gegenstände werden dem Ersteigerer gegen Vorlage des Kassenbons bzw. der Zahlungsbestätigung übergeben. Der Ersteigerer hat selbst für den Abtransport zu sorgen.
- (8) Die IN behält sich das Recht vor, während der Versteigerung ausnahmsweise Versteigerungsobjekte zu vereinigen, zu trennen, außerhalb der Reihenfolge anzubieten oder zurückzuziehen.

§ 4 Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Gegenstände können erheblichen Verschleiß und/oder Abnutzungsspuren aufweisen. Weder Verschleiß- und Abnutzungsspuren bzw. Beschädigungen noch mitgeteilte Einschränkungen stellen einen Mangel dar, der eine Gewährleistung nach sich zieht.
Darüber hinausgehend werden von der IN keine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantien abgegeben.
- (2) Sämtliche zur Versteigerung gelangenden Gegenstände sind gebraucht und können vor der Versteigerung besichtigt und geprüft werden.
Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährleistung sind ausgeschlossen.
- (3) Die IN haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.
Ebenso haftet die IN nach den gesetzlichen Bestimmungen für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die IN haftet für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist des IN, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

- (4) Eine weitergehende Haftung der IN ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen; dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche. Soweit die Haftung der IN ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Für alle Streitigkeiten, die aus oder aufgrund dieser Vertragsbeziehungen entstehen, gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Nebenabreden, die über den Regelungsgehalt oder –umfang der AGB hinausgehen, bedürfen der Schriftform.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist München. Erfüllungsort ist München.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht berührt.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegung noch bereit, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem VSBG teilzunehmen.

München, den
.....

Unterschrift des Spenders